

Öffentliche Sitzung der 6. Kammer

6 K 2631/05

Die Beteiligten schließen zur Erledigung des Rechtsstreits folgenden **Vergleich**:

1. Die Beklagte verpflichtet sich, der Klägerin unter Befreiung von der Festsetzung „A.1.1.2 S02 Verbrauchermarkt“ im Bebauungsplan „Straße An der Jagst/Von-Häberlen-Straße I“ einen Bauvorbescheid des Inhalts zu erteilen, dass folgender Nutzungsänderung des Baugrundstücks Flurstück Nr. 1211/5, An der Jagst 36 in Ellwangen keine bauplanungsrechtlichen Vorschriften entgegenstehen:
  - a) Textilfachmarkt/märkte des unteren Preissegments (vergleichbar den Anbietern Kik, Takko) mit einer Verkaufsfläche von max. 1200 m<sup>2</sup>; ausgeschlossen sind hochwertige Markentextilien, Designerwaren und andere hochwertige Artikel
  - b) Schnäppchenmarkt (entspricht Resteverkaufsmarkt) mit nicht zentrenrelevantem Sortiment, zuzüglich Textilien des unteren Preissegments sowie Lebensmittel, mit einer Verkaufsfläche von max. 1.200 m<sup>2</sup>.
2. Die Klägerin erkennt für sich und ihre Rechtsnachfolger die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Straße An der Jagst/Von-Häberlen-Straße I“ in der Fassung vom 13.04.2006 im Übrigen an.
3. Die Klägerin verzichtet auf Entschädigungs- und Schadensersatzansprüche aus Anlass und in Zusammenhang mit den von ihr am 28.09.2004 und 30.09.2005 beantragten Bauvorbescheiden.
4. Die Klägerin nimmt den Widerspruch gegen den Bescheid vom 06.07.2006 in Bezug auf die Bauvoranfrage für einen Schnäppchenmarkt zurück.